

M

G

F

F

I

Wegweiser NRW für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen



Allgemeine Informationen zu den Anerkennungsverfahren

Wer einen Antrag zur Anerkennung von schulischen oder beruflichen Qualifikationen stellen möchte, muss einen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis) und einen festen Wohnsitz (1. Wohnsitz/Hauptwohnsitz) in NRW haben.

Die **Anerkennungsverfahren** werden von unterschiedlichen Behörden und Institutionen durchgeführt. Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich entweder nach den **Abschlüssen** oder nach dem **Wohnort** der Antragstellerin und des Antragstellers.

Der **Wegweiser** informiert Sie über die Adressen der zuständigen Stellen. Dort erhalten Sie Auskunft über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und ggf. die Möglichkeit Anpassungslehrgänge zu besuchen oder eine Eignungsprüfung abzulegen.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick und **erste** Informationen zu schulischen Abschlüssen und Anerkennungsverfahren, zu Hochschulabschlüssen und zum Bereich der beruflichen Anerkennung.

Welche Dokumente brauchen die anerkennenden Behörden?

- Formloser Antrag/Anschreiben mit der Bitte um Prüfung Ihres Anliegens, z.B. Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, akademischen Graden oder Berufsbezeichnungen
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang
- Beglaubigte Kopie Ihrer ausländischen Zeugnisse und Diplome pp., des Arbeitsbuches/Arbeitsnachweises sowie eine deutsche Übersetzung im Original
- Beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels und des Passes

Weitere Dokumente?

Die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Dokumente erfragen Sie bitte bei den zuständigen Anerkennungsstellen. Die **Spätaussiedlereigenschaft** soll durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 15 **BVFG** oder des Aufnahmebescheides in Verbindung mit dem Registrierschein nachgewiesen werden. Weiterhin empfiehlt es sich, den Zweck des Antrages anzugeben (z.B. weitere schulische Ausbildung oder Eingliederung in das Berufsleben).

Anerkennung von Schulabschlüssen/Nachweisen

Zugewanderte können die Anerkennung ihrer Schulbildung beantragen.

Sie brauchen aber einen festen Wohnsitz in NRW und ein „berechtigtes Interesse“ an der Anerkennung Ihrer Schulzeugnisse. Sie müssen also einen längerfristigen Aufenthaltstitel vorweisen oder einen Ausbildungsplatz nachweisen. Manchmal werden Sie aber auch durch andere Stellen aufgefordert Ihre Nachweise bewerten und ggfs. anerkennen zu lassen.

Welche Schulabschlüsse?	Wo und für wen?
Mittlerer Schulabschluss, (Fachoberschulreife), Hauptschulabschluss	Bezirksregierung Köln
Hauptschulabschluss für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge, die über die Landesstelle Unna-Massen nach NRW eingereist sind	Bezirksregierung Arnsberg
Abschlüsse von Fachschulen und Berufsfachschulen	<p>Bezirksregierung Arnsberg Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf Österreich, Schweiz, Türkei, Griechenland und Staaten des ehemaligen Jugoslawien</p> <p>Bezirksregierung Detmold Albanien, Bulgarien, Ungarn, Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR</p> <p>Bezirksregierung Köln Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und ehemalige DDR</p> <p>Bezirksregierung Münster Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und alle außereuropäischen Staaten</p>
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife, Hochschulzugangsberechtigung	Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf / Dez. 48/ZZA Fischerstraße 10, 40477 Düsseldorf

Hochschulbereich

Die akademische Anerkennung umfasst die Bereiche der „Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen“, der „Anrechnung von Ausbildungsteilen“, der „Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen“, der „Führung ausländischer Hochschulgrade“.

Wer informiert?

allgemein	www.studieren.nrw.de
Studienbewerbungen bei Zulassungsbeschränkung	www.zvs.de (Zentrale Vergabestelle für Studienplätze) Im Vergabeverfahren sind gleichgestellt: EU-Bürger, Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen, ausländische Staatsangehörige, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen; alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer bewerben sich direkt bei der Hochschule ihrer Wahl
Auskunft über die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses	www.anabin.de (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)
Anerkennung von Hochschulabschlüssen zum Zweck der weiterführenden Studien	www.daad.de (Deutscher akademischer Austauschdienst) Für die Anerkennung ist in der Regel die ausgewählte Hochschule zu ständig. Vorher können Sie sich beim Akademischen Auslandsamt der Hochschule über das Verfahren informieren.
Angebote für Aussiedlerinnen und Aussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz (früher sog. Kontingentflüchtlinge) und Asylberechtigten	www.obs-ev.de (Otto-Benecke-Stiftung e.V.) Die Otto-Benecke-Stiftung nimmt im Rahmen humanitärer Bildungshilfe Eingliederungsaufgaben für die genannten Zuwanderer wahr, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Hochschulausbildung aufnehmen oder fortsetzen wollen oder als Hochschulabsolventen ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anstreben.
Akademische Grade	www.mwf.nrw.de (Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW) Bürger aus EU-Ländern: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Es bedarf keiner Zustimmung. Gleiches gilt für die Schweiz aufgrund von Regierungsabkommen. Bürger aus Nicht-EU-Ländern: Die Voraussetzung zur Führung eines akademischen Grades muss die Inhaberin oder der Inhaber selber prüfen. Bei der Führung eines ausländischen Grades muss die verleihende Institution angeführt werden. Es kann auch die Landesbezeichnung angehängt werden. Spätaussiedler: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden deutschen Grad ist nicht mehr zulässig.

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

40190 Düsseldorf

www.bildungsportal.nrw.de

Abschlüsse aus dem Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus der Schweiz	Bezirksregierung Arnsberg
Abschlüsse aus dem übrigen Ausland	Bezirksregierung Detmold
Abschlüsse aus der ehem. DDR sowie Fachhochschulabschlüsse	Bezirksregierung Köln
Abschlüsse (außer Fachhochschulabschlüsse) für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen oder Gesamtschulen sowie Sonderpädagogik	Bezirksregierung Münster

Allgemeines zur beruflichen Anerkennung

Wenn ein Beruf reglementiert ist, entscheidet die staatliche Stelle bzw. die zuständige Kammer über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, die für den Zugang zu diesem Beruf und seiner Ausübung zuständig ist.

Die Zuständigkeiten und Reglementierungen sind je nach Staat verschieden. Unterliegt ein Beruf keiner Reglementierung entscheidet der jeweilige Arbeitgeber über die Anerkennung. Entsprechende Tätigkeiten können dann ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden.

Zur Ausübung bestimmter Berufe gibt es **Regelungen der Bundesregierung oder der Länder**, die beachtet und unbedingt eingehalten werden müssen. **Reglementiert sind insbesondere Berufe** im Gesundheitswesen, im pädagogischen Bereich, im technischen und handwerklichen Bereich, im kaufmännischen Bereich, in der Lebensmittelherstellung und –überwachung, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Rechtspflege. Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es kein Anerkennungsverfahren.

Die 1:1 Anerkennung von gleichwertigen Berufsabschlüssen **im Handwerk** und in Berufen aus dem Bereich der **Industrie- und Handelskammern** besteht grundsätzlich für Spätausgesiedelte und für Zugewanderte aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland eine bilaterales Abkommen geschlossen hat (zur Zeit: Frankreich und Österreich).

Eine vergleichende Begutachtung anderer ausländischer Berufsausbildungszeugnisse kann gegen eine Verwaltungsgebühr vorgenommen werden. Bei Abschlüssen zählt für die Bewertung der Qualifikation auch die Berufspraxis.

Als Informationsbehörde für allgemeine Fragen zu Ihrem Abschluss und dem deutschen Berufsbildungssystem arbeitet die „Nationale Referenzstelle für berufliche Qualifikation“ beim Bundesinstitut für berufliche Bildung in Bonn. www.bibb.de

Weiterhin informiert Sie die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ zu Fragen der beruflichen Anerkennung. www.anabin.de

EU-Bürgerinnen und Bürger können sich grundsätzlich mit dem **europass** in den Mitgliedstaaten bewerben. **Europass** soll die europaweite Mobilität von Arbeitnehmern und Auszubildenden fördern. Der **europass** eröffnet die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in einem europaweit vereinheitlichten Format darzustellen. Die entsprechenden Formulare und Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.europass-info.de

EU-Bürgerinnen und Bürger bewerben sich mit ihrem nationalen Zeugnis, wenn ein Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen ist. Die berufliche Eignung wird dann im Rahmen einer Probezeit entschieden. Gleiches gilt für Nicht EU-Bürgerinnen und Bürger.

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in NRW?
In Deutschland sind folgende Berufsgruppen (über die Abschlüsse an Berufsfachschulen und Fachschulen hinaus) reglementiert und benötigen daher eine Anerkennung:	
Soziale Berufe und Gesundheitsberufe	
Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/-pädagogin, Sozialarbeiter/in, Altenpfleger/in, Familienpfleger/in	die für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
<p><u>Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung</u> in allen nicht ärztlichen Heilberufen, soweit sie durch Bundesgesetz geregelt sind (z.B. Krankenschwester/-Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/Entbindungshelfer, med.-techn. Assistent/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in, med. Bademeister/in, Krankenpflegehelfer/in, Logopäde/Logopädin)</p> <p>Meister/in in den Gesundheitshandwerken Arzthelfer/in Zahnarzthelfer/in</p>	<p>die für den Wohnort zuständigen Gesundheitsämter bei den Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen</p> <p>Handwerkskammer Ärzttekammer Zahnärztekammer</p>
<p><u>Anerkennung von Berufsabschlüssen</u> als pharm.-kaufm. Angestellte/r als Arzthelfer/in als Tierarzthelfer/in als Zahnarzthelfer/in</p>	<p>Apothekerkammer Ärzttekammer Tierärztekammer Zahnärztekammer</p>
Anerkennung von medizinischen Abschlüssen - Berufserlaubnis und Approbationsantrag -	die für den Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
Anrechnung von Übungen, sonstigen Praktika, Studiengängen und Prüfungen auf die Studiengänge der Medizin, der Pharmazie und der Zahnheilkunde	<p>LV - Amt NRW – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) Karl-Rudolf-Str. 180 40215 Düsseldorf</p>
Approbation als Tierarzt. Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung	<p>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf</p>
Anerkennung von Studienleistungen (-zeiten) und Prüfungen auf das Studium der Veterinärmedizin	<p>für NRW: Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen Calenberger Str. 2 30169 Hannover</p>

Rechtsberufe	
Anerkennung juristischer Staatsprüfungen als gleichwertig mit der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung	Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf
Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen auf das Jurastudium	Vorsitzende der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln
Abschlüsse im Handwerk	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Handwerkskammer (s. Anlage 2)
Abschlüsse im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Industrie- u. Handelskammer (s. Anlage 3)
Sonstige	
Abschlüsse in landwirtschaftlichen Berufen	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Landwirtschaftskammer
Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, Ingenieur/Ingenieurin	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
Fachrichtung Bergbau/Markscheidewesen	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 8 -
Lehramtsbefähigungen und Lehrbefähigungen	Bezirksregierungen (s. Seite 5)
Sportlehrer/in	Bezirksregierung Münster
Staatl. geprüfte. Lebensmittelchemiker/in	für den Wohnort zuständige Bezirksregierung
Vermessungstechniker/in	Innenministerium NRW - Ref. 36 - 40190 Düsseldorf

Adressen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1)

Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Telefon: 0 29 31 / 82-0 Telefax: 0 29 31 / 82-2520 Email: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32754 Detmold	Telefon: 0 52 31 / 71-0 Telefax: 0 52 31 / 71-1127 Email: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	Telefon: 02 11 / 4 75-0 Telefax: 02 11 / 4 75-2671 Email: poststelle@brd.nrw.de Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	Telefon: 0221 / 147-0 Telefax: 0221 / 147-3185 Email: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster	Telefon: 02 51 / 4 11-0 Telefax: 02 51 / 411-2525 Email: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de/

Adressen der Handwerkskammern in NRW

(Anlage 2)

<p>Handwerkskammer Aachen <i>(Aachen, Kreise: Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg)</i> Sandkaulbach 21 52062 Aachen Tel.: 0241-471-0 Fax.: 0241-471-103 Email: info@hwk-aachen.de Internet: www.hwk-aachen.de</p>	<p>Handwerkskammer Düsseldorf <i>(Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreise: Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel)</i> Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211-8795-0 Fax.: 0211-8795-110 Email: info@hwk-duesseldorf.de Internet: www.hwk-duesseldorf.de</p>
<p>Handwerkskammer Arnsberg <i>(Kreis: Olpe, Siegen, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis)</i> Brückenplatz 1 59821 Arnsberg Tel.: 02931-877-0 Fax.: 02931-877-160 Email: info@hwk-arnsberg.de Internet: www.hwk-arnsberg.de</p>	<p>Handwerkskammer zu Köln <i>(Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise: Rhein-Erft, Oberberg, Rhein-Berg, Rhein-Sieg)</i> Heumarkt 12 50667 Köln Tel.: 0221-2022-0 Fax.: 0221-2022-320 -Email: info@hwk-koeln.de Internet: www.hwk-koeln.de</p>
<p>Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld <i>(Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)</i> Obernstraße 48 33602 Bielefeld Tel.: 0521-5608-0 Fax.: 0521-5608-199 Email: info@handwerk-owl.de Internet: www.handwerk-owl.de</p>	<p>Handwerkskammer Münster <i>(Bottrop, Gelsenkirchen, Münster, Kreise: Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf)</i> Bismarckallee 1 48151 Münster Tel.: 0251-5203-0 Fax.: 0251-5203-106 Email: info@hwk-muenster.de Internet: www.hwk-muenster.de</p>
<p>Handwerkskammer Dortmund <i>(Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Kreise: Soest, Unna, Ennepe-Ruhr)</i> Reinoldstraße 7 - 9 44135 Dortmund Tel.: 0231-5493-0 Fax.: 0231-5493-116 Email: info@hwk-do.de Internet: www.hwk-do.de</p>	

Adressen der Industrie- und Handelskammern in NRW

(Anlage 3)

<p>Industrie- und Handelskammer zu Aachen <i>(Kreise: Düren, Euskirchen, Heinsberg)</i> Theaterstraße 6-8 52062 Aachen Tel.: 0241-4460-0 Fax.: 0241-4460-259 Email: info@aachen.ihk.de Internet: www.ihk-aachen.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen Tel.: 0201-1892-0 Fax.: 0201-1892-172 Email: ihkessen@essen.ihk.de Internet: www.essen.ihk24.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg <i>(Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)</i> Königstraße 18-20 59821 Arnsberg Tel.: 02931-8780 Fax.: 02931-878100 Email: ihk@arnsberg.ihk.de Internet: www.ihk-arnsberg.de</p>	<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen <i>(Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)</i> Bahnhofstraße 18 58095 Hagen Tel.: 02331-3900 Fax.: 02331-13586 Email: sihk@hagen.ihk.de Internet: www.hagen.ihk.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld <i>(Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn)</i> Elsa-Brandström-Straße 1-3 33602 Bielefeld Tel.: 0521-554-0 Fax.: 0521-554-219 Email: info@bielefeld.ihk.de Internet: www.bielefeld.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln <i>(Köln, Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis)</i> Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln Tel.: 0221-1640-0 Fax: 0221-1640-129 Email: service@koeln.ihk.de Internet: www.ihk-koeln.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer zu Bochum <i>(Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen)</i> Ostring 30-32 44787 Bochum Tel.: 0234-9113-0 Fax: 0234-9113-110 Email: ihk@bochum.ihk.de Internet: www.bochum.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zu Krefeld Nordwall 39 47798 Krefeld Tel.: 02151-635-0 Fax: 02151-635-338 Email: ihk@krefeld.ihk.de Internet: www.mittlerer-niederrhein.ihk.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn Tel.: 0228-2284-0 Fax.: 0228-2284-170 Email: info@bonn.ihk.de Internet: www.ihk-bonn.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster <i>(Münsterland, Emscher-Lippe Region)</i> Sentmaringer Weg 61 48151 Münster Tel.: 0251-707-0 Fax: 0251-707-325 Email: muenster@ihk.nordwestfalen.de Internet: www.ihk-nordwestfalen.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Leonardo-da-Vinci-Weg 2 32760 Detmold Tel.: 05231-7601-0 Fax.: 05231-7601-57 Email: ihk@detmold.ihk.de Internet: www.detmold.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Siegen <i>(Kreise: Olpe, Siegen)</i> Koblenzer Straße 121 57072 Siegen Tel.: 0271-3302-0 Fax.: 0271-3302-400 Email: si@siegen.ihk.de Internet: www.ihk-siegen.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf <i>(Düsseldorf, Kreis Mettmann)</i> Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf Tel.: 0211-3557-0 Fax.: 0211-3557-401 Email: ihkdus@duesseldorf.ihk.de Internet: www.duesseldorf.ihk.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal Tel.: 0202-2490-0 Fax.: 0202-2490-999 Email: ihk@wuppertal.ihk.de Internet: www.wuppertal.ihk24.de</p>
<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve Mercatorstraße 22-24 47051 Duisburg Tel.: 0203-2821-0 Fax.: 0203-26533 Email: ihk@niederrhein.ihk.de Internet: www.ihk-niederrhein.de</p>	

M

G

F

F

I

www.mgffi.nrw.de



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.